

Bürgermeister Gottschald: Gegen den Vorschlag der Deputation, aus dem sechsten Abschnitt, das Wort: „sämmlichen“ wegzulassen, müßte ich mich erklären. Zwar sagt die Deputation, die Kammer habe kein Interesse dabei, ob vielleicht die Unterschrift eines oder des andern Besitzers fehle; allein die Kammer hat allerdings ein bedeutendes Interesse, zu wissen, ob der Beauftragte wirklich Sitz in der Kammer haben und behalten kann. Denken Sie sich den Fall, daß Reclamation erhoben und diese als begründet erachtet würde, so daß dieser Bevollmächtigte, weil seine Legitimation als nicht richtig erkannt worden, aus der Kammer austreten müßte, so könnten unter seiner Concurrenz Beschlüsse gefaßt sein, welche an Nullität leiden.

Referent Präsident v. Carlowitz: Die Kammer hat nicht zu erforschen, wer die Besitzer der schönburg'schen Receptherrschaften sind. Man weiß die Zahl der Herrschaften, aber nicht immer die der Besitzer. Wird reclamirt und die Reclamation begründet befunden, so wird der Eingetretene wieder ausscheiden. Das ist ein Unglück, das in andern Fällen auch vorkommen kann. Es ist nie auszuschließen, daß nicht bei jedem Mitgliede in der ersten und zweiten Kammer die Legitimation anfangs genügend erscheinen kann, das Mitglied aber doch vielleicht später nach genauerer Prüfung wieder ausgewiesen werden muß. Das wird namentlich in der zweiten Kammer vorkommen können, ich sehe also nicht ein, warum wir hier besondere Vorkehrungen treffen sollten.

Graf Hohenthal-Püchau: Ich erlaube mir eine Frage an den Herrn Präsidenten. Es ist hier der Fall erwähnt worden, wenn ein Mitbesitzer in die Kammer tritt, aber nicht, wenn die Besitzer einen Abgeordneten schicken. Bei dem Mitbesitzer würde ich weniger Gewicht auf strenge Erfüllung dieser Form legen. Die Besitzer können sich aber durch einen Abgeordneten vertreten lassen, und bei einer solchen Vertretung scheint mir eine strenge Aufrechthaltung der Formen nöthig.

Referent Präsident v. Carlowitz: Die Sylbe „Mit“ weist darauf hin, daß man sämmtlichen Herrschaften nur eine Stimme in der Kammer anweist. Es ist nicht ausgeschlossen, daß eine einzelne Herrschaft auch einem einzelnen Besitzer gehören kann. Es kann nicht anders verstanden werden.

Königl. Commissar D. Günther: Ich erlaube mir zunächst eine kleine Berichtigung, weil der Herr Präsident äußerte, daß die Kammer nicht beurtheilen könne, wer Besitzer sei. Das ist nicht der Fall. In dem Verzeichniß, welches der Einweisungscommission mitgetheilt wird, sind alle Besitzer benannt. Was nun Graf Hohenthal bemerkte, daß hier nur von Mitbesitzern die Rede sei, so handelt der hier fragliche Satz davon, wenn ein Mitbesitzer eintritt, der nächstfolgende Satz aber betrifft den Fall, wenn ein Beauftragter erscheint. Was nun die Weglassung des Wortes „sämmlichen“ betrifft, so ist der Entwurf von der Ansicht ausgegangen, daß die Vollmacht nur richtig sei, wenn sie von sämmtlichen Besitzern ausgestellt worden. Da aber die Worte „betreffenden Besitzer“ dasselbe

ausdrücken, so würde die Regierung nichts dagegen haben, wenn das Wort „sämmlichen“ wegbliebe.

Referent Präsident v. Carlowitz: Ich muß bemerken, daß, wenn der Fall vorkommt, nicht die Mehrheit der Besitzer, sondern der Besetzungen entscheidet. Im Uebrigen frage ich, wie es z. B. gehalten werden soll, wenn ein Mitbesitzer sich in America auf Reisen befindet, und es nicht möglich ist, eine Vollmacht beizubringen. Es würde dies zur Folge haben, daß der Platz in der Kammer oft nicht besetzt sein würde; ich gebe aber anheim, ob dies im Interesse der Kammer sei.

Graf Hohenthal-Püchau: Ich habe nur den Fall treffen wollen, daß, wenn ein Besitzer der schönburg'schen Recept- oder Lehnsherrschaften nicht selbst erscheint, eine Vollmacht dem Abgeordneten von sämmtlichen Besitzern ausgestellt würde. Im folgenden Abschnitte heißt es: „Wenn ein Abgeordneter für den Besitzer der Herrschaft Wildenfels, oder für die Besitzer der schönburg'schen Receptherrschaften, ohne selbst Mitbesitzer zu sein, erscheint, so hat er sich ebenfalls durch Vollmacht und zugleich durch die Nachweisung zu legitimiren, daß er für die Person die zum Eintritte in die Kammer erforderlichen Eigenschaften habe und im Königreiche Sachsen mit einem Rittergute angeessen sei.“ Demnach scheint mir die Formalität für den Mitbesitzer eben so nöthig, als für einen dritten Abgeordneten.

Bürgermeister Hübler: Auch ich könnte mich nur für die Beibehaltung der Fassung des Entwurfes aussprechen. Die Nothwendigkeit der Beibringung einer Vollmacht von sämmtlichen Besitzern der Recept- oder Lehnsherrschaften wird die Regel bilden, und muß sie der Natur der Sache nach bilden. Der Fall aber, welchen der Herr Präsident anführt, würde, wenn er jemals eintreten sollte, als ein Ausnahmefall, der besondern Cognition der Kammer über die Ausreichendheit der Legitimation unterliegen und wohl nicht schwer darüber zu entscheiden sein.

Prinz Johann: Die Cognition der Kammer ist, wenn „sämmlichen“ stehen bleibt, nicht mehr möglich; die Kammer muß sich an die Landtagsordnung halten, und ich selbst habe mich mit der Deputation vereinigt, weil es im Interesse der Kammer liegt, daß der Sitz nicht leer sei. Ob der folgende Abschnitt in der Bestimmung mit begriffen sei, möchte ich bezweifeln, und ich glaube, daß in diesem Falle Einstimmigkeit der Besitzer nöthig sein würde.

Domherr D. Günther: Gerade die Voraussetzung, welche Se. Königl. Hoheit stellt, macht mich zweifelhaft, was ich in dieser Sache für richtig halten soll. Es fragt sich nämlich, ob es nicht der Einstimmigkeit aller im Besitze von Herrschaften befindlichen Mitglieder des fürstlichen und gräflichen Hauses Schönburg bedürfe, um eine Vollmacht gültig auszustellen. Dem Herrn Referenten sind die Verhältnisse des gedachten hohen Hauses genauer bekannt als mir, und ich ersuche denselben, zu erklären, ob nach der Verfassung der fürstlichen und gräflichen Häuser Einstimmigkeit aller Herrschaftsbesitzer